



Unternehmenssteuerreform

Am 19. Mai 2019 haben die Stimmenden das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) angenommen. Einige Kantone haben bereits beschlossen, wie sie die Vorlage umsetzen. Andere sind noch in der Planung.

Ausgangslage

Die STAF Vorlage legt zum einen fest, wie die Unternehmenssteuerreform bei der Bundessteuer umgesetzt wird. Zum anderen gibt sie den Kantonen im Rahmen der Steuerharmonisierung vor, in welchem Rahmen sich diese bewegen dürfen. Dabei kann festgestellt werden, dass die Kantone den Rahmen unterschiedlich ausschöpfen wollen. Von Interesse sind einerseits die Gewinnsteuersätze für die Unternehmen und andererseits die Besteuerung der Dividenden an die Aktionäre. Für den Gewinnsteuersatz ist der Sitz der Gesellschaft entscheidend, für die Dividendenbesteuerung beim Aktionär der Wohnort des Aktionärs.

Dazu ein Beispiel:

Eine Gesellschaft hat ihren Sitz in Basel-Stadt und der Aktionär wohnt in Zürich. Die Gesellschaft hat künftig einen Gewinnsteuersatz von 13.04 % und der Aktionär muss in Zürich 50 % (beim Bund generell neu 70 %) seiner Dividende besteuern.

Im umgekehrten Fall würde die Gesellschaft in Zürich 18.2 % Gewinnsteuern bezahlen und der Aktionär mit Wohnsitz in Basel müsste 80 % (Bund 70 %) der Dividende versteuern.

Das Beispiel zeigt, dass die gesamte Steuerbelastung (Gesellschaft und Aktionär zusammen) je nach Standort der Unternehmung und nach Wohnort des Aktionärs sinken oder steigen kann. Da noch nicht alle Kantone beschlossen haben, wie sie die Vorlage umsetzen, kann auch noch nicht in allen Fällen berechnet werden, welche steuerlichen Auswirkungen sich ergeben.

Lohn oder Dividende?

Im Rahmen der STAF-Revision wurde auch beschlossen, die AHV um 0.3 % (jeweils 0.15 % für die Arbeitgeber und die Arbeitnehmenden) anzuheben. Insgesamt erhöhen sich die AHV-Beiträge somit auch 10.55 %. Zählt man die Arbeitslosenversicherung von 2,2 % dazu, resultiert ein Abzug von 12.75 %. Die Sozialversicherungsbeiträge bewegen sich damit in der Höhe der Gewinnsteuersätze in vielen Kantonen. Wenn der Unternehmeraktionär seinen Lohn reduziert, reduzieren sich auch

die Beiträge an die AHV/ALV. Entsprechend sinkt der Personalaufwand und der Gewinn in der Gesellschaft steigt. Die Gesellschaft bezahlt darauf Gewinnsteuern. Entnimmt der Aktionär den Gewinn als Dividende, muss er diese nur teilweise versteuern, wenn er die übrigen Voraussetzungen erfüllt.

Dazu wieder ein stark vereinfachtes Beispiel:

Soll ein Betrag von CHF 100'000 als Lohn oder als Dividende bezogen werden?

Lohn

Bruttolohn	CHF	100'000.00
abzügl. Sozialabgaben 12.75 %	CHF	12'750.00
Nettolohn	CHF	87'250.00
abzügl. Einkommenssteuern 35 %	CHF	30'537.50
Netto nach Soz.abgaben und Steuern	CHF	56'712.50

Dividende

Bruttogewinn	CHF	100'000.00
abzügl. Gewinnsteuern 13 %	CHF	13'000.00
Gewinnausschüttung	CHF	87'000.00
Davon steuerbar 60 %	CHF	52'200.00
abzügl. Einkommenssteuern 35 %	CHF	18'270.00
Netto nach Steuern	CHF	68'730.00

Es resultiert eine Einsparung von CHF 12'017.50 bei der Variante Dividende. Welche Variante im Einzelfall günstiger ist, hängt stark davon ab, wie hoch der Gewinnsteuersatz im Sitzkanton der Unternehmung ist und wie der Wohnsitzkanton des Aktionärs das Dividendenprivileg ausgestaltet. In vielen Konstellationen dürfte die Variante Dividende günstiger sein. Genauere Berechnungen können aber nur anhand des konkreten Einzelfalles vorgenommen werden. Zu beachten ist auch, dass die AHV-Behörden auf Grund dieses Effekts künftig noch genauer hinschauen werden, ob zu tiefe Löhne bezogen werden. Dennoch dürfte sich eine vertiefte Prüfung lohnen. Für Fragen zu diesem Themenbereich stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Christoph Beer
Advokat, eidg. dipl. Steuerexperte

Basel, 10. September 2019